

wenn ihm die Fortdauer der Mitgliedschaft unter den in Punkt b. angegebenen Modificationen gesichert wird. Der hieraus möglicherweise erwachsende Uebelstand, daß durch die Beibehaltung solcher fremd gewordener Mitglieder die betreffende Casse gewissermaßen den Character einer öffentlichen erlangt und daß insoweit auch einige Erschwerung in die Verwaltung und Controle kommt, erscheint von geringem Gewichte, als der bei der ersten Modalität für den abgegangenen Arbeiter erwachsende Verlust.

Nach vorstehenden Erwägungen hat der Entwurf beide Modalitäten nebeneinander aufgenommen, die Wahl aber dem Arbeiter, der seine Interessen am Besten zu beurtheilen vermag, freigestellt.

Zu § 89.

Die von der Aufsichtsführung unzertrennliche, dem Grundsatz nach auch im Allgemeinen durch § 2 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 anerkannte Strafbefugniß der Verwaltungsbehörde fand in dem, was dieserhalb in §§ 74 und 79 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthalten war, keine ausreichende Präcisierung und es haben sich hieraus nach bisheriger Erfahrung mehrfache Anzuträglichkeiten ergeben. Der Entwurf sucht dem durch bestimmtere Vorzeichnung der Maximalgrenzen der zu dictirenden Geld- und Gefängnißstrafen und durch Erweiterung der Befugniß der Bergbehörde zu unmittelbarem, positiven oder negativen Eingreifen in den Bergwerksbetrieb abzuhelpfen.

In letzterer Beziehung ist als eine Zwischenmaßregel, welche bei dem Regalbergbaue in vielen Fällen ein geeigneter Vorläufer der (auch in § 84 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 vorgeschriebenen) definitiven Entziehung des Bergbaurechts zu verhängen, bei dem Kohlenbergbaue aber oft das Einzige sein wird, wovon der bezweckte Erfolg erwartet werden kann, die zeitweilige Betriebseinstellung alternativ mit der Fortführung des Betriebs durch die Behörde vorgezeichnet; die Wahl des einen oder des anderen Weges wird von der Verschiedenheit der jedesmaligen Verhältnisse, insonderheit von dem Werthe, der im öffentlichen Interesse auf die Fortstellung des Betriebes zu legen und von der Sicherheit, welche in Bezug auf die Wiedererlangung der auf diese Fortstellung zu verwendenden Kosten vorhanden ist, abhängen.

Das in Punkt 1 aufgenommene Strafmaß schließt sich den ähnlichen Bestimmungen in §§ 52, 69, 75, 107 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 an.

Die Entziehung des verliehenen Bergbaurechts (Punkt 3) kommt übrigens in der Praxis am häufigsten nicht sowohl als Straf- oder Zwangsmaßregel, son-